Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

AMBERG

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**002/0034/2020** **öffentlich** **15.05.2020**
§ 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG); **Grundsatzbeschluss zur Weitergabe der Umsatzsteuer auf die Vertragspartner gemäß Leitgedanke der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie zum § 2 b UStG**		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten **Verfasser: Herr Rudolf Söldner**		
Beratungsfolge	**28.05.2020** **Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss** **22.06.2020** **Stadtrat**	

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
und
b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Durch die gesetzliche Neuregelung des § 2 b UStG wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen nach Anwendung des § 2 b UStG für Umsätze, grundsätzlich der Umsatzsteuer, es sei denn, es handelt sich um Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Gewalt ohne Wettbewerbsverzerrung.

Die betroffenen Einnahmen wurden von der Projektgruppe „Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts bei der Stadt Amberg“ festgestellt, Änderungen werden sich durch neue Vertragsabschlüsse laufend sowie bei Prüfung durch das Finanzamt nach Steuererklärung ergeben.

Bei der Umsetzung ergibt sich die grundsätzliche Entscheidung, wie die Umsatzsteuer an die Vertragspartner weitergegeben werden soll:

Es besteht zum einen die Möglichkeit, die Umsatzsteuer bei den betroffenen Einnahmen hinzuzurechnen, d.h. in der Regel einen Preisaufschlag um 19 %. Vertragspartner, die selbst Unternehmer sind, können u.U. diese wieder als Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt geltend machen, Nichtvorsteuerabzugsberechtigte müssen den Aufschlag tragen. Dieses Vorgehen wird vom Gesetzgeber durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts beabsichtigt. Leistungen, die von den Kommunen bisher steuerbegünstigt erbracht wurden, sollen dem Wettbewerb angepasst werden. Die Wettbewerbssituation mit Unternehmer, die in Konkurrenz mit kommunalen Leistungen stehen, wird dadurch gerechter.

Alternativ können die Preise gegenüber Vertragspartner gleichbleiben, d.h. die Umsatzsteuer würde von der Stadt getragen werden und der bisherige Netto-Preis wird unter Ausweisung des Umsatzsteueranteils zum Brutto-Preis. Wird die Umsatzsteuer in den bisherigen Preis einbezogen, trägt die Stadt die Umsatzsteuer und die Einnahmen werden sich entsprechend verringern, was zu Lasten des städtischen Haushalts geht. Langfristig müssen alle Amberger Bürger dann diese Belastung tragen. Die Mehrbelastung bliebe, würde jedoch nur anders verteilt.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, dass die Umsatzsteuer, wie vom Gesetz vorgesehen, vom Vertragspartner getragen wird, um dem Leitgedanken der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie gerecht zu werden.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar
---
d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen: ---

Finanzielle Auswirkungen:
a) Finanzierungsplan
---
b) Haushaltsmittel
---
c)Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen: ---

Anlagen: ---

28.05.2020 Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
SI/HA/45/20
Beschluss:

Städtische Leistungen, die nach Anwendung des neuen § 2 b UStG unter das Umsatzsteuerrecht fallen, werden mit den Vertragspartnern zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

Die Stadtverwaltung wird dazu ermächtigt, alle betroffenen Verträge entsprechend neu zu gestalten bzw. zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0

22.06.2020 Stadtrat
SI/tr/97/20
Beschluss:

Städtische Leistungen, die nach Anwendung des neuen § 2 b UStG unter das Umsatzsteuerrecht fallen, werden mit den Vertragspartnern zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

Die Stadtverwaltung wird dazu ermächtigt, alle betroffenen Verträge entsprechend neu zu gestalten bzw. zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 39
Ablehnung: 0

Abdruck in RP, 2.1, 2.14, 2.2, Registratur